



Datum: 17.02.2016 Nr.: 7

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der  
Fakultät für Biologie und Psychologie 153

**Präsidium:**

16. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der  
Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung Öffentlichen Rechts 157

2. Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung  
für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität  
Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung  
Öffentlichen Rechts (ohne UMG) 159

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Zweite Änderung der „Ordnung des Göttinger Centrums für  
Geschlechterforschung / Göttingen Centre for Gender Studies (GCG)  
der Georg-August-Universität Göttingen 161

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie am 27.11.2015 sowie der Fakultät für Chemie am 20.01.2016 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2016 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren****in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie  
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Biochemie“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ und
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Psychologie“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. <sup>3</sup>Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und

c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

## **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils

maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 bzw. 14 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2 bzw. 3, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) <sup>1</sup>Zugleich treten außer Kraft:

- a) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2011 S. 1689),
- b) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Biologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 358), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 848),
- c) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 849), und
- d) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 382), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 850).

<sup>2</sup>Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2016/17 weiter anzuwenden.

**Anlage 1**

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

<b>Studiengang</b>	<b>Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)</b>
Bachelor-Studiengang „Biologie“	Englisch	Deutsch	Mathematik
Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	Englisch	Deutsch	Mathematik
Bachelor-Studiengang „Psychologie“	Englisch	Deutsch	Mathematik
<b>Studiengang</b>	<b>Unterrichtsfach 1 (15 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)</b>
Bachelor-Studiengang „Biochemie“	Chemie oder Physik	Mathematik	Deutsch oder Englisch

**Anlage 2**

Umrechnung von Punkten in Noten

<b>Noten</b>	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<b>Punkte</b>	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 09.02.2016 die 16. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I 3/2016 S. 48), beschlossen (§ 13 Abs. 6 und 9 NHG).

**Artikel 1**

1. Die Anlage 1 (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 9.2.10. wird folgende Ziffer 9.2.11. neu eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
9.2.11	Veranstaltungsscheinwerfer („groundspots“) Setpreis für 16 Stück	100,00

**2.** Die Anlage 2a (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung), Tabelle I (Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte) wird wie folgt geändert:

**2.1.** Nikolaikirche: Die Anzahl der Plätze (max.) wird neu eingefügt: 360

**2.2.** Wilhelmsplatz 3, Seminarraum 1:

**2.2.1.** Die Raumbezeichnung Seminarraum 1 wird durch Hannah Vogt-Saal ersetzt.

**2.2.2.** Die Angabe zur Fläche 94 qm wird durch die Angabe 119 qm ersetzt.

**2.2.3.** Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 93 wird durch die Angabe 106 ersetzt.

**2.2.4.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A1 halbtags 287 € wird durch 344 € ersetzt.

**2.2.5.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A1 ganztags 573 € wird durch 687 € ersetzt.

**2.2.6.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A2 halbtags 358 € wird durch 430 € ersetzt.

**2.2.7.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A2 ganztags 717 € wird durch 859 € ersetzt.

**2.3.** Wilhelmsplatz 3, Seminarraum 2:

**2.3.1.** Die Raumbezeichnung Seminarraum 2 wird durch Emmy Noether-Saal ersetzt.

**2.3.2.** Die Angabe zur Fläche 156 qm wird durch die Angabe 144 qm ersetzt.

**2.3.3.** Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 124 wird durch die Angabe 114 ersetzt.

**2.3.4.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A1 halbtags 473 € wird durch 416 € ersetzt.

**2.3.5.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A1 ganztags 947 € wird durch 833 € ersetzt.

**2.3.6.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A2 halbtags 592 € wird durch 520 € ersetzt.

**2.3.7.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für A2 ganztags 1.183 € wird durch 1.041 € ersetzt.

**2.4.** Wilhelmsplatz 3, Taberna:

**2.4.1.** Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 56 wird durch die Angabe 47 ersetzt.

**2.5.** Wilhelmsplatz 3, Saal:

**2.5.1.** Die Raumbezeichnung Saal wird durch Adam von Trott-Saal ersetzt.

**2.5.2.** Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 245 wird durch die Angabe 194 ersetzt.

## **Artikel 2**

Die sechzehnte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 09.02.2016 die 2. Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I 21/2015 S. 372), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I 3/2016 S. 49), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Anlage 1, Tabelle I (Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte) wird wie folgt geändert:

1. Nikolaikirche: Die Anzahl der Plätze (max.) wird neu eingefügt: 360
2. Wilhelmsplatz 3, Seminarraum 1:
  - 2.1. Die Raumbezeichnung Seminarraum 1 wird durch Hannah Vogt-Saal ersetzt.
  - 2.2. Die Angabe zur Fläche 94 qm wird durch die Angabe 119 qm ersetzt.
  - 2.3. Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 93 wird durch die Angabe 106 ersetzt.
  - 2.4. Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 halbtags 75 € wird durch 0 € ersetzt.
  - 2.5. Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 ganztags 150 € wird durch 0 € ersetzt.
  - 2.6. Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 halbtags 150 € wird durch 85 € ersetzt.
  - 2.7. Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 ganztags 300 € wird durch 170 € ersetzt.
3. Wilhelmsplatz 3, Seminarraum 2:
  - 3.1. Die Raumbezeichnung Seminarraum 2 wird durch Emmy Noether-Saal ersetzt.

- 3.2.** Die Angabe zur Fläche 156 qm wird durch die Angabe 144 qm ersetzt.
- 3.3.** Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 124 wird durch die Angabe 114 ersetzt.
- 3.4.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 halbtags 125 € wird durch 0 € ersetzt.
- 3.5.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 ganztags 250 € wird durch 0 € ersetzt.
- 3.6.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 halbtags 250 € wird durch 105 € ersetzt.
- 3.7.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 ganztags 500 € wird durch 210 € ersetzt.
- 4.** Wilhelmsplatz 3, Taberna:
- 4.1.** Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 56 wird durch die Angabe 47 ersetzt.
- 4.2.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 halbtags 48 € wird durch 0 € ersetzt.
- 4.3.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 ganztags 95 € wird durch 0 € ersetzt.
- 4.4.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 halbtags 95 € wird durch 45 € ersetzt.
- 4.5.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 ganztags 190 € wird durch 90 € ersetzt.
- 5.** Wilhelmsplatz 3, Saal:
- 5.1.** Die Raumbezeichnung Saal wird durch Adam von Trott-Saal ersetzt.
- 5.2.** Die Angabe zur Anzahl der Plätze (max.) 245 wird durch die Angabe 194 ersetzt.
- 5.3.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 halbtags 213 € wird durch 0 € ersetzt.
- 5.4.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U1 ganztags 425 € wird durch 0 € ersetzt.
- 5.5.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 halbtags 425 € wird durch 195 € ersetzt.
- 5.6.** Die Angabe zur Höhe des Nutzungsentgeltes für U2 ganztags 850 € wird durch 390 € ersetzt.

## **Artikel 2**

Die zweite Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 16.12.2015 beziehungsweise am 09.02.2016 im Einvernehmen die zweite Änderung der „Ordnung des Göttinger Centrums für Geschlechterforschung / Göttingen Centre for Gender Studies (GCG) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2014 S. 22), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.09.2014 beziehungsweise des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2014 S. 1093) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Die „Ordnung des Göttinger Centrums für Geschlechterforschung / Göttingen Centre for Gender Studies (GCG) der Georg-August-Universität Göttingen“ wird wie folgt geändert:

**1.** § 4 wird wie folgt geändert:

**a)** § 4 Abs. 1 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Geschlechterforschung und deren Anwendungen wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend tätigen Personen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.“

**b)** § 4 Abs. 2 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) die sonstigen Personen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen oder die Aufgabenerfüllung unterstützen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Zentrum betrieben oder koordiniert werden.“

**c)** § 4 Abs. 2 Buchst. d) wird gestrichen.

**2.** Die zweite Änderung der „Ordnung des Göttinger Centrums für Geschlechterforschung / Göttingen Centre for Gender Studies (GCG) der Georg-August-Universität Göttingen“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.